

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 921

# Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV  
korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland  
und in der Europäischen Union

Von

Hans Michael Heinig



Duncker & Humblot · Berlin

HANS MICHAEL HEINIG

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 921

# Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV  
korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland  
und in der Europäischen Union

Von

Hans Michael Heinig



Duncker & Humblot · Berlin

Die rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
hat diese Arbeit im Jahre 2002  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 3-428-11089-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Dieses Buch sollte eigentlich ein ganz anderes werden – eine für Dissertationen nicht ganz untypische Erfahrung, wie mir inzwischen von vielen Seiten berichtet wurde. Erste Ideen zu dieser Arbeit entstanden während eines Praktikums im Brüsseler Büro der EKD nach dem 1. juristischen Staatsexamen 1998. Damals bekam ich einen unmittelbaren Eindruck von den durch das Europarecht veranlaßten Transformationsprozessen des deutschen Staatskirchenrechts. Nach der Rückkehr an die Universität, nunmehr als wissenschaftlicher Mitarbeiter, wollte ich diesen Prozessen weiter nachgehen. Bei der Beschäftigung mit dem Thema ergab sich aber zusehends, daß zur Beschreibung des Wandels zunächst das Objekt der Veränderung selbst umfangreicher als zunächst geplant in den Blick zu nehmen ist. Hierbei konzentrierten sich die Überlegungen bald auf öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften i. S. d. Art. 137 V WRV – auch motiviert durch das Verfahren der Zeugen Jehovas vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht. Der europarechtliche Ausgangspunkt fand dabei in der Dissertation als fortlaufendes erkenntnisleitendes Interesse und dann in einem Abschlußkapitel Beachtung. Daß trotz dieser Beschränkung auf deutsche öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften das Thema ausufern kann, dokumentiert das vorgelegte Werk (leider) hinreichend.

In der relativ kurzen Zeit bei der EKD sind vielfältige Kontakte entstanden, die sich nicht nur fachlich bei der Entstehung dieser Arbeit bewährt haben. Für die Unterstützung mit Rat, Auskunft, Diskussion und Material habe ich mich bei Heidrun Tempel (jetzt Bundeskanzleramt), Dr. Joachim Gaertner, Dr. Riccarda Dill und Anne Gidion (jetzt Bundespräsidialamt) ganz herzlich zu bedanken.

Die Arbeit wurde an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wintersemester 2002/2003 als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 30. Oktober 2002 statt. Eingereicht wurde die Arbeit Ende März 2002; danach erschienene Literatur wurde im Fußnotenapparat nur noch ausgewählt berücksichtigt.

Betreut wurde die Dissertation von Prof. Dr. Martin Morlok, an dessen Lehrstuhl ich, zunächst an der FernUniversität in Hagen, dann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, in der Zeit des Lesens und Schreibens tätig war und bei dem ich akademische Heimat fand. Für die Freiheit und Förderung, für die zeitlichen Möglichkeiten des selbständigen Wirkens, die inspirierende und ermutigende Atmosphäre, die Diskussionen und Anregungen, die weiterführenden Hinweise und die gelegentliche „sanfte“ Kritik kann ich meinem engagierten Lehrer nur von Herzen danken.

Dank gilt auch dem Zweitgutachter, Prof. Dr. R. Alexander Lorz, für die Mühen der Gutachtertätigkeit, die mir hilfreiche Hinweise einbrachte.

Ein Großteil der Arbeit ist 2001/2002 am heimischen Schreibtisch in Heidelberg entstanden. Ohne die stete Diskussion mit den Kollegen vor Ort wäre dies so nicht möglich gewesen. Hervorzuheben sind Prof. Dr. Stefan Huster und Dr. Christian Walter. Merci!

Zu den Druckkosten trugen die Hanns-Lilje-Stiftung, Hannover, das Bundesministerium des Inneren, die Badische Landeskirche, der Freundeskreis der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Evangelische Kirche im Rheinland namhafte Beträge bei, wofür besonderer Dank auszusprechen ist. Die Hanns-Lilje-Stiftung förderte zugleich die Mitwirkung im Arbeitskreis „Recht und Theologie“.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Frau, die mir nicht nur die Religionsphilosophie und Theologie nahe brachte. Ohne unser permanentes „Frühstücksseminar“ wäre das Buch so nicht entstanden. Für Bella Bahr!

Heidelberg, Weihnachten 2002

*Hans Michael Heinig*

# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	25
-------------------------	----

## *1. Kapitel*

### **Religionsverfassungstheoretische Präliminarien** 31

I. Das Bezugsproblem religionsverfassungstheoretischer Erwägungen .....	31
II. Die Prämisse eines doppelten religiös-weltanschaulichen Pluralismus .....	32
III. Das „Böckenförde-Diktum“ als Paradigma klassischer staatskirchenrechtlicher Hintergrundannahmen .....	39
IV. Normative Anerkennung religiöser Selbstzweckhaftigkeit .....	43
V. Selbstverständnis als Element einer Religionsverfassungstheorie .....	52

## *2. Kapitel*

### **Historische Aspekte als Folie der heutigen Rechtsstellung öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz** 74

I. Die Traditionsbestände des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit .....	74
II. Begriffs- (und forschungs)geschichtliche Notizen: Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts .....	84
III. Der Rechtsstatus der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgesellschaften in den Verfassungsverhandlungen Weimars und Bonns .....	92
Resümee des 2. Kapitels .....	116

## *3. Kapitel*

### **Die allgemeinen staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen der Freiheit, Parität, Öffentlichkeit und Differenz für Religionsgesellschaften unter dem Grundgesetz** 117

I. Die korporative Religionsfreiheit und ihre Schranken .....	117
II. Das Verbot der Staatskirche .....	176



III. Der Grundsatz der Parität .....	180
IV. Das verfassungsrechtliche Angebot eines Status der Öffentlichkeit (jenseits des Art. 137 V WRV) .....	203
V. Religionsverfassungsrechtliche Statusflankierung .....	212
VI. Staatskirchenrecht als Landesverfassungsrecht .....	222
VII. Einfachgesetzliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Direktiven .....	237
VIII. Vertragliche Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften .....	244
Resümee des 3. Kapitels .....	255

#### *4. Kapitel*

#### **Der verfassungsrechtliche Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz** 256

I. Die rechtliche und verfassungstheoretische Bedeutung des Körperschaftsstatus für Religionsgesellschaften .....	256
II. Die Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus .....	281
III. Das Besteuerungsrecht .....	311
IV. Der Neuerwerb des Körperschaftsstatus .....	319
V. Wegfall des Körperschaftsstatus einer einzelnen Religionsgesellschaft .....	354
VI. Parität und Körperschaftsstatus .....	371
Resümee des 4. Kapitels .....	374

#### *5. Kapitel*

#### **Der Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz im Kontext des Europarechts** 375

I. Transformationspotentiale .....	376
II. Bestand und Bedeutung religionspolitischer Aufgaben und religionsrechtlicher Kompetenzen der Europäischen Union .....	380
III. Der Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz von Religionsgesellschaften in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	396
IV. Das Staatskirchenrecht im europäischen Verfassungs- und Rechtsverbund: Religionsrecht als Mehrebenenrecht .....	405

V. Die Behandlung von Religionsgesellschaften i. S. d. Art. 137 V WRV im allgemeinen Europarecht .....	439
VI. Transformationen des allgemeinen grundrechtlichen Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz durch das Europarecht (dargelegt anhand ausgewählter Beispiele) .....	468
VII. Staatskirchenrechtliches Vertragsrecht im Kontext des Europarechts .....	490
Resümee des 5. Kapitels .....	495
<b>Fazit der Arbeit</b> .....	496
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	501
<b>Sachregister</b> .....	571



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	25
<i>1. Kapitel</i>	
<b>Religionsverfassungstheoretische Präliminarien</b>	31
I. Das Bezugsproblem religionsverfassungstheoretischer Erwägungen .....	31
II. Die Prämisse eines doppelten religiös-weltanschaulichen Pluralismus .....	32
1. Reale religiös-weltanschauliche Pluralität .....	32
2. Normativer religiös-weltanschaulicher Pluralismus .....	34
3. Verfassungstheoretische Fundierung eines normativen religiös-weltanschaulichen Pluralismus .....	36
III. Das „Böckenförde-Diktum“ als Paradigma klassischer staatskirchenrechtlicher Hintergrundannahmen .....	39
1. Religion als integrationstheoretisches Ambivalenzphänomen .....	39
2. Religion als konstitutive Bedingung „säkularer“ Staatlichkeit? .....	41
IV. Normative Anerkennung religiöser Selbstzweckhaftigkeit .....	43
1. Die Weltanschaulichkeit des Laizismus .....	43
2. Systemtheoretisches Begründungsmodell .....	45
3. Libertätstheoretisches Supplement: Religion und das liberal-demokratische Dispositiv .....	48
4. Ad fontes: Die Religionsverfassungstheorie W. v. Humboldts .....	50
V. Selbstverständnis als Element einer Religionsverfassungstheorie .....	52
1. Religionsbegriff und „religiös-weltanschauliche Farbenblindheit“ .....	52
2. Religionstheoretische Erwägungen zu einem allgemeinen Religionsbegriff ...	54
3. Aspekte religionsverfassungsrechtlicher Dogmatik der Selbstverständnisberücksichtigung .....	60
4. Exkurs: Der Begriff der Religionsgesellschaft nach dem Grundgesetz .....	65
a) Definitionsversuche und rechtliche Bedeutung .....	65
b) Der Begriff „Religionsgesellschaft“ und wirtschaftliche Betätigung .....	67

c) Der Begriff „Religionsgesellschaft“ und „neue Religionen im Abendland“	68
aa) Selbstverständnis und allseitige Religionspflege	69
bb) Religiöses Selbstverständnis und Mitgliedschaft	70
cc) Selbstverständnis und religiöse Gewalt	71
dd) Verfassungstheoretische Erwägungen	71
d) Das Konstitutivum der Mitgliedschaft und Auswirkungen auf mögliche Rechtsformen	72

## *2. Kapitel*

### **Historische Aspekte als Folie der heutigen Rechtsstellung öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz**

	74
I. Die Traditionsbestände des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit	74
1. Religionsrecht als Reformationsfolgenrecht	74
2. Landesherrliches Kirchenregiment – Staatskirchentum – Staatskirchenhoheit	79
3. Emanzipation und Restauration: das 19. Jahrhundert	82
II. Begriffs- (und forschungs)geschichtliche Notizen: Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts	84
1. Die Idee der rechtlichen Körperschaft	84
2. Organisierte Religion und die öffentlich-rechtliche bzw. öffentliche Ausprägung von Körperschaften	85
a) Preußisches ALR	87
b) Süddeutsches Religionsrecht	89
c) Die sog. Privilegientheorie	91
III. Der Rechtsstatus der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgesellschaften in den Verfassungsverhandlungen Weimars und Bonns	92
1. Die Verhandlungen zur Weimarer Reichsverfassung	94
a) Das Leitbild freiheitlich-offener und paritätischer Pluralität als „zweitbeste Fahrt“	94
aa) Ausgangslage	94
bb) Beratungsverlauf	96
cc) Konsequenzen für eine historisch-genetische Auslegung	102
b) Bedeutung des Körperschaftsstatus	103
aa) Erste Lesung des Verfassungsausschusses	103
bb) Zweite Lesung des Verfassungsausschusses	106

Inhaltsverzeichnis	13
cc) Die zweite Lesung in der Nationalversammlung	107
dd) Die dritte Lesung in der Nationalversammlung	110
ee) Zwischenbilanz	111
2. Die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat	113
Resümee des 2. Kapitels	116

### 3. Kapitel

#### **Die allgemeinen staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen der Freiheit, Parität, Öffentlichkeit und Differenz für Religionsgesellschaften unter dem Grundgesetz** 117

I. Die korporative Religionsfreiheit und ihre Schranken	117
1. Der Schutzbereich von Art. 4 I, II GG	118
a) Die personale Erstreckung auf Korporationen	118
b) Einheitlicher Schutzbereich	119
c) Religionsausübung	122
aa) Religionsausübung als religiöse Handlungsfreiheit	122
bb) Der Begriff der Religionsausübung und die Beachtlichkeit religiöser Selbstverständnisse	123
2. Art. 136 I WRV als Gesetzesvorbehalt des Art. 4 I, II GG	130
a) Vorbemerkung: Grundrechtsdignität und Gesetzesvorbehalt	131
b) Art. 136 I WRV – Gleichheitsrecht oder Freiheitsschranke?	132
aa) Wortlaut	133
bb) Genese	134
cc) Zwecke und Ziele	136
dd) Systematik	139
ee) Schrankenloser Kernbereich des Art. 4 GG?	140
ff) Das Gleichheitsrecht des Art. 136 I WRV als kollidierendes Verfassungsrecht	140
gg) Zwischenergebnis	142
3. Art. 137 III WRV als Schranke der korporativen Religionsfreiheit	142
a) Art. 137 III WRV – Kollisionsnorm oder Freiheitsrecht?	143
b) Einheitlichkeit des Schutzbereiches	147
aa) Verfassungsprozessuale Erwägungen	148
bb) Schutzbereichsidentität durch Selbstverständnisprägung	150
cc) Eigene Angelegenheiten	152
dd) Ordnen und Verwalten	153
c) Schrankenspezialität	155

d) Der Schrankengehalt des Art. 137 III WRV .....	156
aa) Heckelsche Formel .....	156
bb) Bereichslehre .....	157
cc) Egalitär strukturierte Abwägungslehre .....	158
dd) Art. 137 III WRV als eigenständiges Gleichheitsrecht? .....	161
e) Korporative Religionsfreiheit und ihre Schranken am Beispiel des „kirchlichen“ Arbeitsrechts .....	162
aa) Zur Anwendbarkeit des staatlichen Arbeitsrechts auf Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften .....	162
bb) Das kirchliche Selbstverständnis als Dienstgemeinschaft .....	163
cc) Rechtsgrundlagen und rechtliche Grenzen für die arbeitsrechtliche Implementierung des kirchlichen Selbstverständnisses als Dienstgemeinschaft (im Überblick) .....	165
dd) Kontrahierungsfreiheit und ihre Grenzen .....	166
ee) Generelle Treuepflicht eines Arbeitnehmers .....	167
ff) Besondere tendenzrechtliche Treuepflichten von Arbeitnehmern in Religionsgesellschaften .....	168
gg) Grenzen für tendenzrechtliche Treuepflichten in Religionsgesellschaften .....	170
hh) Die korporative Religionsfreiheit und das kirchliche Kollektivarbeitsrecht .....	174
Zwischenresümee zum grundgesetzlichen Status der Freiheit von und für Religionsgesellschaften .....	175
II. Das Verbot der Staatskirche .....	176
1. Dimensionen des Staatskirchenverbots .....	176
2. Art. 137 I WRV zwischen Laizitäts- und Kooperationsverbot .....	178
III. Der Grundsatz der Parität .....	180
1. Grundlagen und Zwecke der Parität .....	180
2. Die dogmatische Aufbereitung der Parität .....	183
a) Vorüberlegung: Einheitsmodell oder dogmatische Vielfalt? .....	183
b) Wesentlich Gleiches .....	185
aa) Vergleichbarkeit .....	185
bb) Normativer Gleichheitsbegriff .....	185
cc) Diskriminierungsverbote und die Bildung von Vergleichsgruppen .....	186
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung .....	187
aa) Maßstäbe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung: Begründungsgebot oder Übermaßverbot? .....	187

bb)	Typisierende Bestimmung der für eine Rechtfertigung geforderten Maßstäbe: Interne und externe Zwecke .....	188
cc)	Typisierende Bestimmung der für eine Rechtfertigung geforderten Maßstäbe: Gleichheit im Kontext der Freiheit .....	188
dd)	Diskriminierungsverbote als Begründungsverbote .....	189
ee)	Verfassungsrechtliche Ausnahmen von diskriminierungsrechtlichen Begründungsverböten .....	190
ff)	Diskriminierungsverbote als Anknüpfungsverbote? .....	191
d)	Das Grundmodell .....	194
e)	Konfessionsgebundene Staatsämter .....	194
aa)	Vergleichbarkeit konfessionsverschiedener Bewerber bei konfessionsgebundenen Staatsämtern? .....	196
bb)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung bei konfessionsgebundenen Staatsämtern .....	196
f)	Parität als gleiche Berechtigung in offener Vielfalt .....	197
g)	Differenzierungen nach Organisationsformen von Religionsgesellschaften bei der staatlichen Ausgestaltung des Religionsverfassungsrechts .....	198
aa)	Wesentliche Gleichheit? .....	198
bb)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	199
h)	Differenzierungen zwischen einzelnen öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgesellschaften .....	200
i)	Exkurs: Das Individualrecht auf religiöse Nichtdiskriminierung und die korporative Religionsfreiheit bei Konflikten in einer Religionsgesellschaft .....	201
IV.	Das verfassungsrechtliche Angebot eines Status der Öffentlichkeit (jenseits des Art. 137 V WRV) .....	203
1.	Öffentlichkeit von Religion: Gebot an den Staat und Angebot des Staates .....	203
a)	Öffentlichkeit und Religionsfreiheit .....	205
b)	Öffentlichkeit und religiös-weltanschauliche Neutralität .....	206
2.	Besondere religionsrechtliche Ausformungen des öffentlichen Status .....	207
a)	Anstaltsseelsorge .....	207
b)	Religionsunterricht .....	208
c)	Parität und Öffentlichkeit bei Art. 7 III GG und Art. 141 WRV .....	210
d)	Sonstige religionsrechtliche Formen der Öffentlichkeit .....	210
V.	Religionsverfassungsrechtliche Statusflankierung .....	212
1.	Religionsbezogener Vermögenschutz nach Art. 138 WRV .....	212
a)	Die Religionsgutgarantie nach Art. 138 II WRV .....	213
aa)	Eigentum und andere Rechte .....	214
bb)	Zwecke .....	214



cc) Arten abgewehrten Verhaltens durch Art. 14 GG und Art. 138 II WRV	215
dd) Die Schranke des für alle geltenden Gesetzes	216
b) Bestandsschutz durch Ablösegebot: die Paradoxie des Art. 138 I WRV	217
c) Sonderfall Subventionen	218
aa) Begriffliche Unterscheidungen	218
bb) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Subventionen für Religionsgesellschaften	218
cc) Abgabenprivilegien	219
dd) Historisch: Staatsleistung / funktional: Subvention	219
ee) Subventionen und Art. 138 II WRV	220
2. Der Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 139 WRV) als religionsdienende Verfassungsgarantie	221
VI. Staatskirchenrecht als Landesverfassungsrecht	222
1. Bundes- und Landesreligionsverfassungsrecht zwischen Kohärenz und Divergenz	222
a) Formierungsphasen und andere Unterschiede	223
b) Techniken des grundgesetzlichen Ebenenabgleichs	224
aa) Mehrebenenabgleich durch Bindung an Bundesgrundrechte (Art. 1 III GG)	225
bb) Mehrebenenabgleich durch die Kompetenzordnung	225
cc) Mehrebenenabgleich durch Art. 31 GG und Art. 141 GG	226
dd) Zum Anwendungsrahmen des Art. 142 GG	227
ee) Mehrebenenabgleich außerhalb der Grundrechte	228
2. Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen zum Status der Freiheit	230
3. Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen zum Status der Gleichheit	230
4. Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen zur Trennung von Staat und Religionsgesellschaften	233
5. Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen zum Angebot eines Status der Öffentlichkeit	234
6. Landesverfassungsrechtliche Statusflankierung von Religionsgesellschaften	236
Zwischenresümee zum Staatskirchenrecht als Landesverfassungsrecht	237
VII. Einfachgesetzliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Direktiven	237
1. Verfassungsdogmatische Aspekte zum Verhältnis von einfachgesetzlichem Religionsrecht und Religionsverfassungsrecht	238
a) Staatsadressierung des Religionsverfassungsrechts	238
b) Anwendungsvorrang des einfachen Rechts	239
c) Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt	240

Inhaltsverzeichnis	17
2. Gesetzgebungskompetenzen .....	240
3. Typen religionsgesetzlicher Bestimmungen .....	242
4. Beispiele für die religionsrechtliche Bundesgesetzgebung .....	243
5. Beispiele für die religionsrechtliche Landesgesetzgebung .....	243
VIII. Vertragliche Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften .....	244
1. Funktionen und Zwecke vertraglicher Vereinbarungen .....	244
2. Bestandsaufnahmen: Vertragsschließende, Vertragsinhalte, Rechtsprobleme ..	246
a) Vertragsschließende .....	246
b) Vertragsinhalte .....	246
c) Rechtsfragen .....	247
3. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	247
4. Rechtsnatur und Bindungswirkung .....	249
a) Konkordate als Völkerrecht besonderer Art .....	249
b) Staatskirchenverträge als Verwaltungsverträge .....	250
c) Staatskirchenverträge und Staatsverträge .....	251
d) Sui-generis-Lösung .....	251
Zwischenresümee zu den vertraglichen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgesellschaften .....	254
Resümee des 3. Kapitels .....	255

#### *4. Kapitel*

### **Der verfassungsrechtliche Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Religionsgesellschaften nach dem Grundgesetz** 256

I. Die rechtliche und verfassungstheoretische Bedeutung des Körperschaftsstatus für Religionsgesellschaften .....	256
1. Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften – Bestandsaufnahme und Rechtsfragen .....	256
a) Lebensweltliches .....	256
b) Bestandsaufnahme normativer Grundlagen und Grundaussagen .....	259
c) Bestandsaufnahme maßgeblicher Rechtsfragen .....	259
2. Zwecke des Körperschaftsstatus .....	261
a) Bestandsschutz .....	261
b) Gemeinwohldienlichkeit von organisierter Religion .....	262
aa) Gemeinwohl als Teilzweck des Art. 137 V WRV .....	262
bb) Gemeinwohl als Anreizprodukt oder Statusbedingung? .....	262

c) Grundrechtseffektivierung .....	265
aa) Grundrechtsverwirklichung durch Organisation .....	265
bb) Religionsfreiheit und Körperschaftsstatus: Schnittmenge, nicht Teilmenge .....	266
cc) Verbändeverfassungsrechtliche Ergänzungen .....	269
d) Signalfunktion und Mantelbegriff .....	270
3. Der Begriff der Religionsgesellschaft als Körperschaft i. S. d. Art. 137 V WRV .....	271
4. Die Dimensionen der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz des Körperschaftsstatus .....	273
a) Vierdimensionalität des Art. 137 V WRV .....	273
b) Insb.: der Status der Öffentlichkeit .....	274
5. Grundrechtsbindung und Grundrechtsberechtigung öffentlich-rechtlich organisierter Religionsgesellschaften .....	277
a) Berücksichtigung des sui-generis-Charakters der Rechtsform .....	277
b) Spezifizierungen .....	278
aa) Drittwirkung der Grundrechte .....	278
bb) Grundrechtsbindung durch besondere Beleihung .....	278
cc) Beleihung durch Folgerechte der öffentlichen Rechtsform .....	279
dd) Kircheneigene Grundrechtsgewährleistung .....	280
ee) Anwendungsvorrang des einfachen Rechts .....	280
II. Die Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus .....	281
1. Unmittelbare Folgerechte .....	281
a) Subjektiv-rechtliche Rechtsformgarantie .....	281
b) Reine Rechtshülle oder rechtsforminhärente Folgerechte? .....	283
c) Art. 137 V WRV als institutionelle Garantie von weiteren Folgerechten ...	284
aa) Entspricht das Vorhalten der bloßen Rechtsform der Garantie des Art. 137 V WRV? .....	284
bb) Argumente gegen eine Lesart von Art. 137 V WRV als Garantie weiterer Folgerechte .....	285
cc) Argumente für eine Lesart des Art. 137 V WRV als Einrichtungsgarantie weiterer Folgerechte .....	286
d) Art. 137 V WRV als gesetzliche Grundlage bestimmter Hoheitsrechte .....	288
e) Die einzelnen körperschaftsunmittelbaren Folgerechte .....	291
aa) Dienstherrenfähigkeit .....	291
bb) Organisationsgewalt .....	294
cc) Rechtssetzungsgewalt .....	294

dd) Parochialrecht .....	295
ee) Öffentliches Sachenrecht .....	296
ff) Insolvenzunfähigkeit? .....	297
2. Mittelbare Folgerechte .....	299
a) Freiheitsaspekte des Privilegienbündels .....	300
aa) Freistellung von staatlicher Kontrolle .....	300
bb) Freistellungen im Arbeits- und Sozialrecht .....	301
cc) Freistellungen für Staatsbeamte .....	302
dd) Freistellung im Datenschutz .....	302
ee) Freiheit durch Erlaubnis .....	306
ff) Freiheitssicherung durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht .....	306
gg) Freiheit durch materielle Vorteile .....	306
b) Öffentlichkeitsaspekte des Privilegienbündels .....	307
aa) Öffentlichkeit sozialen Wirkens .....	307
bb) Öffentlichkeit und Massenmedien .....	308
cc) Sonstige öffentlichkeitsbezogene Bestimmungen .....	309
c) Spezifische Folgenormierungen .....	310
III. Das Besteuerungsrecht .....	311
1. Zwecke und Begriff .....	311
2. Bestandsaufnahme: Rechtsgehalte .....	312
a) Fünf Direktiven .....	312
aa) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kirchensteuer .....	312
bb) Einrichtungsgarantie .....	312
cc) Ausgestaltungspflicht des staatlichen Gesetzgebers .....	312
dd) Kompetenznorm für die Länder .....	313
ee) Mitwirkungspflicht des Staates .....	314
b) Staatlicher Kirchensteuereinzug .....	314
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung .....	315
a) Zur Konnexität von Mitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht .....	315
aa) Religiöse Finanzierungsfreiheit .....	315
bb) Mitgliedschaft und Austritt .....	316
b) Art. 4 I, II GG / Art. 137 III WRV: Der gebotene Einfluß der Religions- gemeinschaften und seine Grenzen .....	317
c) Rechtsstaatsprinzip .....	318
d) Rechtsschutz .....	318
4. Landesrechtliche Ausgestaltung .....	318

IV. Der Neuerwerb des Körperschaftsstatus .....	319
1. Verleihungsvoraussetzungen nach Art. 137 V 2 WRV .....	319
a) Geschriebene Verleihungsvoraussetzungen .....	320
aa) Religionsgesellschaft .....	320
bb) Antrag .....	321
cc) Gewähr der Dauerhaftigkeit durch die Verfassung und die Zahl der Mitglieder .....	321
b) Allgemeine Grundrechtsdogmatik statt ungeschriebener Tatbestandsmerk- male – eine methodische Grundsatzfrage .....	327
aa) Dogmatische Einhegung des Erfordernisses der Rechtstreue – zu- gleich eine Urteilsanmerkung zu BVerfGE 102, 370 .....	328
bb) Zur methodischen Zulässigkeit und Gebotenheit der Anwendung von grundrechtlichen Prüfungsstrukturen auf Art. 137 V 2 WRV .....	338
c) Kollidierendes Verfassungsrecht als Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 137 V 2 WRV .....	342
aa) Nichtanwendbarkeit des Art. 9 II GG .....	342
bb) Mögliche Rechtfertigungsgründe .....	345
cc) Perspektiven der Verhältnismäßigkeit .....	348
d) Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung .....	349
e) Keine sonstigen ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen .....	350
f) Rechtsgrundlagen und -formen der Verleihung in der Praxis .....	353
2. Körperschaftsstatus durch Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Religions- gesellschaften .....	354
V. Wegfall des Körperschaftsstatus einer einzelnen Religionsgesellschaft .....	354
1. Drei Fragen und ein Fall .....	354
2. Keine explizite Verfassungsbestimmung / Art. 137 III WRV als Dreh- und Angelpunkt .....	356
3. Willentliche Aufgabe des Körperschaftsstatus .....	357
4. Unfreiwilliger Verlust des Körperschaftsstatus .....	363
a) Entzug des Körperschaftsstatus gegen den Willen einer altkorporierten Religionsgemeinschaft .....	363
b) Wegfall der Eigenschaft als Religionsgesellschaft .....	365
c) Entzug des Körperschaftsstatus einer neukorporierten Religionsgemein- schaft .....	365
aa) Entzug wegen Täuschung über Verleihungsvoraussetzungen .....	366
bb) Nachträglicher Wegfall der Verleihungsvoraussetzungen .....	366

Inhaltsverzeichnis	21
d) Verbot einer korporierten Religionsgemeinschaft .....	367
aa) Verfassungsmäßigkeit des Verbots einer Religionsgemeinschaft generell .....	367
bb) Besondere Aspekte des Verbots öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften .....	370
VI. Parität und Körperschaftsstatus .....	371
Resümee des 4. Kapitels .....	374

### *5. Kapitel*

#### **Der Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz im Kontext des Europarechts**

I. Transformationspotentiale .....	376
II. Bestand und Bedeutung religionspolitischer Aufgaben und religionsrechtlicher Kompetenzen der Europäischen Union .....	380
1. Keine expliziten religions- und kirchenpolitischen Aufgaben nach Art. 2 EUV und Art. 2 und 3 EGV .....	380
2. Art. 3 I lit. q und Art. 151 EGV – zur Differenz von Kultur- und Religionspolitik im juristischen Sinne .....	381
3. Art. 13 EGV als geschriebene religionsrechtliche Annexkompetenz der Gemeinschaft .....	384
4. Keine Bereichsausnahme wegen weitgehend fehlender religionspolitischer Aufgaben und entsprechender Kompetenzen .....	390
5. Zur Relevanz des Grundsatzes „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ .....	392
Zwischenresümee .....	395
III. Der Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz von Religionsgesellschaften in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	396
1. Begriff und Bedeutung .....	396
2. Der Status der Freiheit in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	397
3. Der Status der Gleichheit in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	400
4. Der Status der Öffentlichkeit in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	401
5. Der Status der Differenz in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	401

6. Statusflankierungen in den Religionsklauseln des europäischen Sekundärrechts .....	402
7. Religionsgesellschaften i. S. d. Art. 137 V WRV im europäischen Sekundärrecht .....	403
Zwischenresümee .....	404
IV. Das Staatskirchenrecht im europäischen Verfassungs- und Rechtsverbund: Religionsrecht als Mehrebenenrecht .....	405
1. Zum (verfassungstheoretischen) Konzept des Mehrebenenrechts .....	405
a) Die Europäische Union als dynamisches Mehrebenensystem .....	405
b) Verfassungstheoretische Perspektiven auf den Mehrebenenbegriff .....	407
aa) Unzulänglichkeiten der „alteuropäischen“ Staatslehre .....	407
bb) Das europäische Mehrebenenrecht als Verfassungs- und Rechtsverbund .....	409
cc) Mehrebenenrecht 1. und 2. Ordnung .....	414
2. Normkomplexe des religionsbezogenen Mehrebenenrechts .....	414
a) Die Erklärung Nr. 11 der Regierungskonferenz von Amsterdam .....	415
aa) Wortlaut und Genese .....	415
bb) Bedeutung .....	418
b) Der Grundsatz der Subsidiarität .....	420
c) Die Achtung nationaler Identität .....	421
d) Die Achtung religiös-kultureller Diversifizität .....	424
e) Der mehrebenenstrukturierte Grundrechtsschutz in religiösen Angelegenheiten .....	425
aa) Der europäische Grundrechtsverbund .....	425
bb) Das Grundrecht auf korporative Religionsfreiheit und Selbstordnung und -verwaltung einer Religionsgesellschaft auf Ebene der Europäischen Union .....	428
cc) Das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung auf der Ebene der Europäischen Union .....	434
dd) Die Verzahnung der Grundrechtsregime .....	435
f) Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und der „ausbrechende Rechtsakt“ .....	437
Zwischenresümee .....	438
V. Die Behandlung von Religionsgesellschaften i. S. d. Art. 137 V WRV im allgemeinen Europarecht .....	439
1. Bestandsaufnahme der Rechtsfragen .....	439
2. Die Logik des Mehrebenenrechts bei der Behandlung von Religionsgesellschaften i. S. d. Art. 137 V WRV im allgemeinen Europarecht .....	440

3. Die europäischen Grundfreiheiten und der Körperschaftsstatus nach Art. 137 V WRV .....	442
a) Kasus und Modus einer Verpflichtung durch die europäischen Grundfreiheiten .....	442
b) Begünstigung durch die europäischen Grundfreiheiten .....	447
4. Europäische Richtlinien und der Körperschaftsstatus nach Art. 137 V WRV .....	448
a) Grundsatz der Gleichstellung mit Privatpersonen .....	448
b) Umsetzungspflicht durch öffentlich-rechtliche Rechtsetzungsbefugnis? ...	448
c) Möglichkeit zur Umsetzung von Richtlinien durch Religionsgemeinschaften i. S. d. Art. 137 WRV .....	451
5. Besondere Aspekte der Transformation des Status der nach Art. 137 V WRV organisierten Religionsgemeinschaften durch das Europarecht .....	452
a) Exemptionsklauseln im europäischen Sekundärarbeitsrecht für öffentlich-rechtliche Organisationen .....	452
b) Anwendbarkeit des europäischen Vergaberechts auf Religionsgemeinschaften i. S. d. Art. 137 V WRV? .....	452
aa) Der religiöse Zweck einer Religionsgemeinschaft .....	454
bb) Kirchensteuer als besondere Form einer Beitragsfinanzierung der Mitglieder .....	454
cc) Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und das Verzeichnis öffentlicher Einrichtungen in der Koordinierungsrichtlinie für öffentliche Bauaufträge .....	455
6. Das grundgesetzliche Kirchensteuersystem und das Europarecht .....	456
a) Kompetenzen .....	456
b) Mittelbare Folgewirkungen des Europarechts .....	457
aa) Europäisches Datenschutzrecht .....	457
bb) Europäische Grundfreiheiten .....	458
cc) Europäisches Wettbewerbsrecht .....	462
Zwischenresümee .....	468
VI. Transformationen des allgemeinen grundrechtlichen Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz durch das Europarecht (dargelegt anhand ausgewählter Beispiele) .....	468
1. Der grundgesetzliche Status der Freiheit und das Europarecht (dargelegt anhand des kirchlichen Arbeitsrechts) .....	469
a) Normen mit Transformationspotential .....	469
aa) Allgemeine Bestandsaufnahme .....	469
bb) Insb. RL 2000/78/EG .....	472



b) Das Sekundärrecht, das religionsbezogene Mehrebenenrecht 1. Ordnung und die korporative Religionsfreiheit nach Art. 4 I, II GG / Art. 137 III WRV	476
aa) Umsetzung von Richtlinien ohne Religionsklauseln	477
bb) Unterlassene oder fehlerhafte Umsetzung von Religionsklauseln in Richtlinien	481
c) Verordnungen und das religionsrelevante Mehrebenenrecht 1. Ordnung	482
2. Der grundgesetzliche Status der Gleichheit und das Europarecht	482
3. Der grundgesetzliche Status der Öffentlichkeit und das Europarecht	483
a) Rundfunkwesen	483
b) Sonstige Formen der Öffentlichkeit	484
4. Der grundgesetzliche Status der Differenz und das Europarecht	485
5. Die grundgesetzliche Statusflankierung und das Europarecht	486
a) Sonn- und Feiertagsschutz	486
aa) Ladenschlußbestimmungen	486
bb) Arbeitszeitbestimmungen	486
b) Eigentums- und Vermögensschutz	487
aa) Staatsleistungen	488
bb) Religionsspezifische Eigentumsgarantie	488
cc) Gemeinschaftseigene Religionsförderung, insb. „Eine Seele für Europa“	489
Zwischenresümee	490
VII. Staatskirchenrechtliches Vertragsrecht im Kontext des Europarechts	490
1. Konkordate und Kirchenverträge in den Mitgliedstaaten und das Europarecht	490
2. Konkordate und Kirchenverträge von Religionsgemeinschaften mit der Europäischen Union?	493
Resümee des 5. Kapitels	495
<b>Fazit der Arbeit</b>	496
<b>Literaturverzeichnis</b>	501
<b>Sachregister</b>	571

## Einleitung

Religionsrecht<sup>1</sup> begründet einen Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz und: Religionsrecht ist Mehrebenenrecht – dies sind die beiden Kernthesen der vorliegenden Arbeit in „lexikalischer Ordnung“.<sup>2</sup>

Religionsrechtliche Normen lassen sich verfassungsdogmatisch und -theoretisch in den vier Dimensionen der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz analysieren und sortieren – so lautet die eine These. Diese Aussage zielt nun nicht auf ein Religionsrecht *sub specie aeternitatis*, sondern auf eine ganz konkrete, positive Rechtsordnung, nämlich zunächst die der Bundesrepublik Deutschland unter dem verfassungsrechtlichen Auspizium des Grundgesetzes und sodann die Rechtsordnung der Europäischen Union.

---

<sup>1</sup> Zur Terminologie Staatskirchenrecht / Religions(verfassungs)recht und ihrer Programmatik A. Hollerbach, HStR VI, § 138, Rn. 1 ff.; *ders.*, FS Schmitz, 1994, S. 869 ff.; *ders.*, KuR 1997, 1 ff. = 110, 49 ff.; G. Czermak, NVwZ 1999, 743 ff.; M. Heinig, ZEE 43 (1999), 294 (295 f.); C. Walter, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, 2001, S. 215 ff.; A. Hense, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: A. Haratsch u. a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, 2001, S. 9 ff.; C. Görisch, NVwZ 2001, 885 ff. vor dem Hintergrund der Betitelung durch P. Mikat, Religionsrechtliche Schriften, 2. Halbbde., 1974 und P. Häberle, „Staatskirchenrecht“ als Religionsrecht der verfaßten Gesellschaft (1976/1978), in: *ders.*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 3. Aufl. 1998, S. 329 ff.; s.a. bereits J. Heckel, FS Smend, 1952, S. 103 (106 f.). Speziell zum (nicht nur) titularischen Überschritt vom deutschen Staatskirchenrecht zum europäischen Religionsverfassungsrecht P. Häberle, AöR 121 (1996), 677 ff.; *ders.*, Das Verhältnis von Staat und Kirchen im europäischen Einigungsprozeß, in: *ders.*, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999, S. 219 (228 f.); H.-T. Conring, Korporative Religionsfreiheit in Europa, 1998, S. 9 ff.; L. d. Fleurquin, European Journal for Church and State Research 3 (1996), 135 ff.; M. Heinig, a. a. O.; C. Walter; a. a. O.; M. Vachek, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, 2000, insb. S. 13 ff. Die Präferenz für die Rede vom „Religions(verfassungs)recht“ gründet einerseits auf ihrem paritätischen, andererseits auf ihrem stärker die grundrechtliche Komponente hervorhebenden Mehrwert. Ein gegenüber religiöser Freiheit und Partizipation skeptischer Zungenschlag soll dagegen ausdrücklich nicht mit der begrifflichen Neujustierung verbunden sein; gleichfalls scheint der Begriff des „Staatskirchenrechts“ nicht delegitimiert oder gar verfassungswidrig. Deshalb sind die folgenden Ausführungen auch von einer pragmatischen Flexibilität geprägt, die ihr Vorbild in der Urteilsbegründung des BVerfG vom 19. Dezember 2000 findet, in dem wohl erstmals prominent im verfassungsgerichtlichen Sprachgebrauch vom „freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrecht“ bzw. von der „Freiheitlichkeit des Religionsverfassungsrechts“ die Rede ist (cf. BVerfGE 102, 370 [388 f. und öfter]).

<sup>2</sup> Im Sinne von J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971), 7. Aufl. 1993, S. 283.

Ein religions(verfassungs)rechtlicher Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz läßt sich gleichermaßen sinnvoll Individuen, Kollektiven und Korporationen zuschreiben.<sup>3</sup> Exploriert und explaniert werden soll er im Rahmen dieser Arbeit freilich vorrangig für Religionsgesellschaften,<sup>4</sup> genauer: für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften i. S. d. Art. 140 GG/Art. 137 V WRV.<sup>5</sup> Dabei differenziert der „vierfältige“ Status in weiten Bereichen nicht zwischen unterschiedlichen Rechtsformen organisierter Religion. Insoweit läßt sich in der Darstellung unterscheiden zwischen den allgemeinen staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für Religionsgesellschaften gleich welcher Organisationsform nach dem Grundgesetz (3. Kap.) und dem besonderen verfassungsrechtlichen Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Religionsgesellschaften, der die bezeichneten vier Säulen spezifisch (re)formuliert (4. Kap.).

Die Lehre eines Status der Freiheit, Gleichheit und Öffentlichkeit ist der Parteirechtswissenschaft entlehnt.<sup>6</sup> Konrad Hesse führte sie in den disziplinären Sprachgebrauch ein.<sup>7</sup> Eine Übersetzung dieser Formel in das Staatskirchenrecht findet

---

<sup>3</sup> Zur Dreigliederung religionsfreiheitlicher Gewährleistungen dergestalt, daß zwischen individuellem, kollektivem und korporativem Handeln unterschieden wird, siehe etwa *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 4 Rdnr. 68.

<sup>4</sup> Während die Weimarer Reichsverfassung in Anlehnung an die Terminologie der Paulskirchenverfassung und Art. 84 EGBGB von korporativ organisierter Religion als „Religionsgesellschaften“ spricht, heißt es in Art. 7 III GG „Religionsgemeinschaften“. In Sache bezeichnen beide Begriff Gleiches, auch der Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung kannte beide Formulierungen (*L. Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 345 Fn. 318); entsprechend werden sie in dieser Arbeit synonym gebraucht. Die Bezeichnung „Religionsgesellschaft“ betont im Vergleich zur Titulierung als „Gemeinschaft“ in der Tradition der Kollegialtheorie (cf. infra 2. Kap./I.) das individuell-mitgliedschaftliche (*A. Hollerbach*, HStR VI, § 138 Rdnr. 21) wie korporative Moment im Vergleich zum kollektiven. Alle drei Dimensionen sind grundgesetzlich gleichberechtigt geschützt. Der Begriff „Kirche“ wird in der Verfassung dagegen nur in negativer Form in Art. 137 I WRV („Es gibt keine Staatskirche.“) und Art. 136 IV WRV („Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung ... gezwungen werden.“) verwendet (*Hollerbach*, ebenda). Zur Begriffsgeschichte auch *K. Obermayer*, BK, Art. 140 GG (Zweitbearb. 1971) Rdnr. 37. Im folgenden wird zuweilen von „Kirche“ gesprochen, wenn aus historischen oder soziologischen Gründen die traditionell in Deutschland tätigen und geschichtlich gewachsenen Volkskirchen ausschließlich oder im besonderer Weise angesprochen werden sollen. Manchmal sind aber auch, wie sich dann aus dem Zusammenhang ergibt, Religionsgesellschaften im allgemeinen gemeint. Siehe zum Sprachgebrauch auch *H. Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, 1966, S. 21 f. Wie bei der Bezeichnungsfrage „Staatskirchenrecht./ „Religionsverfassungsrecht“ soll auch hier ein – im Sinne *Roman Herzogs* – unverkrampfter Sprachgebrauch gepflegt werden, und daß heißt eben auch: mit deutlicher Tendenz zu der Terminologie, die inklusiv-saffiner ist.

<sup>5</sup> Auf die Nennung der Inkorporationsnorm für die Weimarer „Kirchen“artikel in das Grundgesetz wird im folgenden verzichtet. Art. 140 GG wäre also, soweit sich die Ausführungen auf das Grundgesetz beziehen, zu ergänzen.

<sup>6</sup> Als vierte Komponente ist dort das Gebot innerparteilicher Demokratie aus Art. 21 I 2 GG zu nennen.

sich beim Nestor der deutschen Verfassungsrechtslehre nur in Ansätzen.<sup>8</sup> Dies dürfte nicht zuletzt der Sorge geschuldet sein, daß eine Parallelführung der Semantik mit einer Identität in den Rechten (und Rechtsdogmatiken) verwechselt werden könnte. Es sei deshalb ausdrücklich betont, daß die hier erfolgende Umschreibung der verfassungsrechtlichen Stellung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zwar vom Parteienrecht inspiriert ist, auch wird im folgenden sporadisch verfassungstheoretische Komparatistik betrieben (die man gemeinhin Verbände-verfassungsrecht nennt),<sup>9</sup> gleichwohl ist der religions(verfassungs)rechtliche Status der Freiheit, Parität, Öffentlichkeit und Differenz von Religionsgesellschaften als selbständiger am spezifischen Normenmaterial zu entwickeln.

Ein Status der Freiheit, Gleichheit, Öffentlichkeit und Differenz bedeutet „unter dem Grundgesetz“:<sup>10</sup>

- Religionsgesellschaften sind rechtlich frei von besonderer staatlicher Ingerenz und frei zu einer ihrem religiösen Selbstverständnis entsprechenden Entfaltung (3. Kap. I.). Diese Freiheit wird durch die öffentlich-rechtliche Rechtsform für Religionsgesellschaften effektiviert (4. Kap. I.).
- Religionsgesellschaften sind rechtlich von „gleicher Ehre“,<sup>11</sup> denn nur gleiche Anerkennung läßt religiöse Freiheit effektiv werden. Die religionspolitische Aufgabe der Stiftung und Mittlung des religiösen Friedens bedarf unter den Bedingungen des religiösen Pluralismus der Parität (3. Kap. III.). Der Status der Gleichheit kommt dabei auch darin zum Ausdruck, daß der Körperschaftsstatus gemäß Art. 137 V 2 WRV allen Religionsgesellschaften offensteht (4. Kap. IV. und VI.).

---

<sup>7</sup> K. Hesse, VVDStRL 17 (1959), S. 1 (28 ff.); ders., Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 77 ff.; cf. a. P. Häberle, JuS 1967, 64 (71 ff.); M. Morlok, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 21 Rdnr. 46 ff.; H. M. Heinig/T. Streit, Jura 2000, 393 ff.

<sup>8</sup> K. Hesse spricht in Bezug auf Religionsgemeinschaften zumindest von einem speziellen „Status der Freiheit und Unabhängigkeit“ (Verfassungsrecht, S. 206) bzw. „der Selbständigkeit und Öffentlichkeit“ (ZevKR 5 [1956], 62 [73]), dort freilich noch im Sinne der Koordinationslehre – dazu maßgeblich H. Marré, DVBl. 1966, 10 ff.; im Überblick M. Germann, Art. Koordinationslehre, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 4, 2001, Sp. 1668; H. Quaritsch, Der Staat 5 (1966), 451 ff. sowie pointiert bis polemisch M. Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, 1993, S. 59 ff.; ferner D. Ehlers, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: B. Pieroth, (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, 2000, S. 85 (85 ff.) m. w. N. –; zum Status der Freiheit den koordinationsrechtlichen Standpunkt revidierend K. Hesse, ZevKR 11 (1964/1965), 337 (346 ff.). Cf. a. M. Morlok, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Art. 4 Rdnr. 78, insb. Fn. 230.

<sup>9</sup> Cf. 1. Kap. IV. und öfter (m. w. N.).

<sup>10</sup> Cf. programmatisch zu dieser Subordinationsformel M. Heckel, VVDStRL 26 (1968), S. 5 ff.; A. Hollerbach, ebenda, S. 57 ff.

<sup>11</sup> So Friedrich Naumann in den Verhandlungen zur Weimarer Reichsverfassung; cf. F. Naumann (DDP), in: E. Heilfron (Hrsg.), Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates, Bd. 6, 1920, S. 4026 ff.